

Regelungen zur zulässigen Personenzahl / max. Größe der Trainings- / Wettkampfgruppen für die Sportstätten / Sporthallen

Grundlage für die Regelungen zur zulässigen Personenzahl / max. Größe der Trainings- / Wettkampfgruppen in dieser Anlage ist jeweils die aktuell geltende Fassung der schleswig-holsteinische Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2.

Für den Trainingsbetrieb im Außenbereich gelten folgende Regelungen im Kinder- u. Jugendbereich und im Erwachsenenbereich:

- Die gemeinsame Sportausübung kann in beliebig großen Gruppen erfolgen; dabei ist ein Körperkontakt zulässig.

Für den Trainingsbetrieb innerhalb geschlossener Räume / in den Sporthallen gelten folgende Regelungen im Erwachsenenbereich und im Kinder- u. Jugendbereich:

- Die gemeinsame Sportausübung darf nur dann in Gruppen von mehr als 25 Personen unter Anleitung von bis zu zwei Übungsleiter*innen erfolgen, wenn sie alle im Sinne des § 2 Nr. 6 SchAusnahmenV getestet sind; dabei ist ein Körperkontakt zulässig. Sofern pro Person mindestens 80 Quadratmeter (qm) zur Verfügung stehen, erhöht sich die Anzahl entsprechend (80 qm – Regelung).

Diese Regelungen gelten in den Sporthallen für jeden einzelnen Raum. Als separate Räume gelten in den Hallen dabei auch die Bereiche (Hallen-teile), die durch fest installierte Vorhänge, die vom Boden bis zur Decke reichen, getrennt werden können (bloße Stellwände oder Ähnliches reichen nicht aus!).

Ein Wettkampfbetrieb bzw. eine Sportveranstaltung ist innerhalb geschlossener Räume mit max. 1250 Personen (Teilnehmer*innen + Zuschauer*innen) zulässig, wenn die Zuschauer*innen feste Sitzplätze haben. Außerhalb geschlossener Räume sind max. 2500 Personen (Teilnehmer*innen + Zuschauer*innen) zulässig, wenn die Zuschauer*innen feste Sitzplätze haben. Es handelt sich um Veranstaltungen mit Sitzungscharakter. Eine Testpflicht für die Sportler*innen besteht im Innenbereich, sobald mehr als 25 Personen gleichzeitig Sport ausüben.

Wettkampf- / Sportveranstaltungen mit Stehplätzen und wechselnden Zuschauer*innen sind innerhalb geschlossener Räume mit bis zu 1250 Personen und außerhalb geschlossener Räume mit bis zu 2500 Personen zulässig, sofern pro Person je sieben Quadratmeter begehbarer Fläche zur Verfügung stehen und die Einhaltung des Abstandsgebots durch eine angemessene Zahl an Ordnungskräften sichergestellt wird. Innerhalb geschlossener Räume darf kein Alkohol ausgeschenkt und verzehrt werden. Eine Testpflicht für die Sportler*innen besteht im Innenbereich, sobald mehr als 25 Personen gleichzeitig Sport ausüben.

Bei Wettkampf- / Sportveranstaltungen, bei denen ein nicht wechselnder Zuschauerkreis keine festen Sitzplätze hat, darf die Personenzahl 250 Personen (Teilnehmer*innen + Zuschauer*innen) innerhalb geschlossener Räume bzw. 500 Personen außerhalb geschlossener Räume nicht überschreiten. Innerhalb

geschlossener Räume dürfen nur getestete Personen (Sportler*innen u. Zuschauer*innen) teilnehmen.

Für Zuschauer*innen beim Training bzw. bei Wettkämpfen / Sportveranstaltungen gelten grundsätzlich folgende Regelungen:

- Sie haben eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern sie sich nicht auf einem festen Sitzplatz aufhalten.
- Das Abstandsgebot von 1,5 Metern ist einzuhalten; Ausnahme: Personen aus einem Haushalt.
- Ausnahmen bestehen darüber hinaus, wenn der Veranstalter gewährleistet, dass nicht mehr als die Hälfte der vorhandenen Sitzplätze (z. B. auf Tribünen) besetzt werden, die Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder*m Zuschauer*in nicht oder nur von Personen aus einem Hausstand besetzt werden und alle Zuschauer*innen eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Ihre Kontaktdaten sind analog der Kontaktdaten der Teilnehmer*innen zu erfassen und die entsprechenden Nachweise mindestens vier Wochen aufzubewahren.

Für Wettkampf- / Sportveranstaltungen mit mehr als 25 Personen (Teilnehmer*innen + Zuschauer*innen) innerhalb geschlossener Räume bzw. 50 Personen außerhalb geschlossener Räume sind jeweils separate Hygienekonzepte zu erstellen, die auf den Regelungen aus diesem Vereinskonzert für den Trainingsbetrieb u. Wettkampf-/Spielbetrieb basieren und diese im erforderlichen Umfang anpassen bzw. ergänzen (z. B. zur Regelung der Besucherströme).

Vollständig geimpfte oder genesene Personen erweitern nicht die Anzahl der Personen, die am Trainings- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen dürfen. Sie werden bei den festgelegten Gruppengrößen mitgezählt.

Testpflicht / Vorlage negativer Testergebnisse:

- Gültig sind Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) u. PCR-Tests (nicht älter als 24 Stunden). Der Nachweis ist in schriftlicher oder digitaler Form vorzulegen.
- Gültig sind Selbsttests, wenn der Test vor Ort unter Aufsicht von dafür eingeteilten Personen des Vereins durchgeführt wird.
- Keine Testpflicht besteht für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Eine Testpflicht entfällt bei Vorlage eines anerkannten Immunsierungsnachweises (vollständige Impfung oder Genesung).
- Sofern Teilnehmende einen Test oder eine Immunsierung nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus. Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nicht zulässig.

Vollständig geimpft / genesen:

Getesteten Personen sind geimpfte Personen und genesene Personen gleichgestellt (s. §7 Abs. 2 SchAusnahmenV). Als geimpft gilt, wessen letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurück liegt (s. § 2 Nr. 2 u. 3 SchAusnahmenV). Als genesen gilt, wessen Infektion zwischen 28 Tagen u. 6 Monaten) zurück liegt (s. § 2 Nr. 4 u. 5 SchAusnahmenV). Danach gelten sie als Geimpfte, wenn sie eine Impfung erhalten haben.

**Zulässige maximale Personenzahlen für die einzelnen Sporthallen gem. der „80 qm -
Regelung“:**

Sporthallen Gymnasium:

- **Neue Halle** **Gesamthalle (Hallenteile 1 u. 2): 12 Personen**
 Hallenteil 1: 7 Personen
 Hallenteil 2: 5 Personen
- **Alte Halle** **Gesamthalle (Hallenteile 1 u. 2): 7 Personen**
 Hallenteil 1: 3 Personen
 Hallenteil 2: 3 Personen

Marschweg-Halle: **Gesamthalle (Hallenteile 1 u. 2): 11 Personen**
 Hallenteil 1: 5 Personen
 Hallenteil 2: 5 Personen
 Bühne: 1 Person

Flottkamp-Halle: **Gesamthalle: 7 Personen**

DBS-Halle: **Gesamthalle (Hallenteile 1, 2 u. 3): 15 Personen**
 Hallenteil 1: 5 Personen
 Hallenteil 2: 5 Personen
 Hallenteil 3: 5 Personen
 Hallenteile 1 + 2 o. 2 + 3: 10 Personen

Lakweg-Halle: **Gesamthalle (Hallenteile 1, 2 u. 3): 14 Personen**
 Hallenteil 1: 4 Personen
 Hallenteil 2: 4 Personen
 Hallenteil 3: 4 Personen
 Hallenteile 1 + 2 o. 2 + 3: 9 Personen

Alter Landweg-Halle: **Gesamthalle (Hallenteile 1 u. 2): 12 Personen**
 Hallenteil 1: 6 Personen
 Hallenteil 2: 6 Personen

Mehrzweck-Halle: **Gesamthalle:**
an der Schirnau

Aktuelle Landesverordnung vom 28.06.2021



210625_Corona-BekaempfungsVO.html
